



Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften
Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule

Vorgelegt von:

Colette Voitel

Matrikelnummer: 20092442

Erstkorrektor: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitkorrektor: Prof. Dr. Raimund Geene

Stendal, den 05.09.2012

Kontaktdaten für Rückfragen:

Colette Voitel

Hauptstraße 102
Tel.: 0152 28513837

09390 Gornsdorf
E-Mail: colette.voitel@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
1. Einleitung	3
2. Kindeswohlgefährdung	6
2.1 Begriffsdefinitionen	6
2.1.1 Der Begriff „Kindeswohl“	6
2.1.2 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“	9
2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung	11
2.2.1 Seelische und Körperliche Vernachlässigung	11
2.2.2 Körperliche und Sexuelle Misshandlung	11
2.2.3 Seelische Misshandlung	12
2.3 Risiko- und Schutzfaktoren	13
3. Rechtlicher Blick auf Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz	16
3.1 Entwicklung vom § 8a SGB VIII bis zum BKiSchG	16
3.2 Elternrecht, Kindeswohl, staatliches Wächteramt und schulisches Erziehungsrecht	19
3.3 Staatlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung	21
3.4 Schutzauftrag der Schule	24
3.4.1 Blick in die Schulgesetze der Bundesländer	24
3.4.2 Handlungskette bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nach dem BKiSchG	26
4. Gelingende Kinderschutzkooperation von Jugendhilfe und Schule	28
4.1 Kooperationsverpflichtung	29
4.2 Kooperation im Kinderschutz	30
4.3 Bestandteile einer Kooperationsvereinbarung	32
5. Perspektiven des Kinderschutzes zwischen Jugendhilfe und Schule	35
6. Fazit	38
Literaturverzeichnis	41

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKiSchG	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZFH	Nationale Zentrum Frühe Hilfen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

1. Einleitung

Seit mehreren Jahren steht das Thema Kinderschutz mit einer breiten Diskussion um tragische Fälle von Kindeswohlgefährdung im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, der politischen Debatten sowie fachlicher Auseinandersetzungen. Für alle am Kinderschutz beteiligten Personen und Institutionen ergeben sich daraus eine Vielzahl von Ergänzungen und Veränderungen, vor allem um die Optimierung der Verfahrensabläufe in der Erkennung und Bearbeitung von Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung und der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen.

Die Brisanz dieser Thematik und die weiteren Bemühungen der Verbesserung verdeutlichten sich durch die Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes auf Bundesebene, welches am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist.¹ Hierbei wird der Ansatz zur Kooperation gestärkt, der sich zum einen auf die Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb einer Institution und zum anderen auf die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Professionen mit differenzierten Funktionen und Strukturen bezieht. Für die Jugendhilfe ergeben sich fachliche Veränderungen und Modifikationen, die zu einer Verschiebung des Leistungsgefüges führen. Dank der Erweiterung des Blickes im Kinderschutz auf alle kindlichen Altersstufen werden weitere Institutionen, die am kindlichen Aufwuchsprozess beteiligt sind, einbezogen. Neben der Jugendhilfe wird die Schule als Kooperationspartner im Kinderschutz angesprochen. Durch den tagtäglichen Aufenthalt von Kindern in der Schule verfügt diese über einen einzigartigen Zugang zu Kindern und ihren Lebensalltag. Mit diesem Auftrag steht die Schule ebenso vor Veränderungen und Herausforderungen. Ein kooperatives Zusammenwirken beider Instanzen muss sich daher erst entwickeln.

Aufgrund meines Studiums der Angewandten Kindheitswissenschaften an der Hochschule Magdeburg-Stendal berührten mich die Fachdiskussionen und gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz immer wieder. Während meines Praktikums im März 2012 bei der Kinderbeauftragten der Stadt Chemnitz bekam ich die Möglichkeit an der Fachsitzung zum neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) teilzunehmen und bei Fachgesprächen über die Vernetzung der Professionen im Kinderschutz dabei zu sein. Das Interesse an diesem Thema wuchs durch die fortwährende Konfrontation immer mehr und so liegt es für mich nahe, meine Bachelorarbeit zu der aktuellen Debatte um die Zusammenarbeit im Kinderschutz anzufertigen. Der Bezug zur Schule liegt für mich hierbei auch nahe, da ich in diesem Bereich mein zukünftiges Arbeitsfeld sehe.

¹ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKisSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975).

Es wird der Frage nachgegangen, wie eine Zusammenarbeit durch einen gesetzlich definierten Rahmen der Handlungsmöglichkeiten gelingt und ausgestaltet werden kann. Daneben wird die Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in diesem rechtmäßig festgeschriebenen Prozess in den Blick genommen. Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule als Chance für eine optimale Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen.

Um einen Zugang zu dem Thema Kinderschutz zu erhalten, wird anfangs durch das zweite Kapitel die Kindeswohlgefährdung beleuchtet. Denn eine kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz setzt Klarheit über die Begrifflichkeiten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ voraus. Zunächst wird der Begriff „Kindeswohl“ unter der juristischen Perspektive in Augenschein genommen, obgleich das Wohl des Kindes nicht nur auf den Bezug der gesetzlichen Verankerungen hin orientiert werden soll. Um eine umfassende Definition darzulegen, bedarf es ebenso einer Ausrichtung an den kindlichen Bedürfnissen. Folgend wird der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ mittels gesetzlicher Verankerungen erläutert. Die nachstehenden Formen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung konkretisieren diesen Begriff. Abschließend werden Risiko- und Schutzfaktoren, die eine Gefährdungslage erhöhen oder verringern können, aufgezeigt. Bei einer Einschätzung der Gefahrenlage durch eine Fachkraft müssen diese Faktoren ebenso in den Blick genommen werden.

Nach einer ersten Einführung richtet sich der Blick in einem dritten Kapitel auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz. Im Vorfeld verschafft ein geschichtlicher Abriss über die gesetzlichen Entwicklungen im Kinderschutz der letzten Jahre einen Einblick. Um die spannungsgeladene Arbeit im Kinderschutz besser zu verstehen, wird das Verhältnis zwischen Elternrecht, Kindeswohl, staatlichem Wächteramt und schulischem Erziehungsrecht im zweiten Abschnitt aufgezeigt. Nachstehend werden die beiden Institutionen öffentliche Jugendhilfe und Schule in Fällen von Kindeswohlgefährdung teils getrennt betrachtet. Denn für eine Zusammenarbeit der Institutionen im Kinderschutz muss klar sein, welche Aufgaben und Voraussetzungen diese jeweils haben. Im Folgenden wird der Schutzauftrag der Jugendhilfe vorgestellt, welcher im § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ein Leitprinzip für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher wie freier Trägerschaft darstellt. Hierbei richtet sich der Blick in dieser Arbeit nur auf die Jugendämter. Des Weiteren wird in einem vierten Abschnitt explizit der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Schule erfasst. Es werden die Schulgesetze der Bundesländer Deutschlands über das Vorgehen bei Verdachtsfällen verglichen und eine Handlungskette unter Bezugnahme des neuen BKiSchG aufgezeigt.

Nach einer Differenzierung der beiden Institutionen in Bezug auf Kinderschutz wird im vierten Kapitel aufgezeigt, wie eine Zusammenarbeit gelingen und ausgestaltet werden kann. Zunächst steht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Fokus, folgend wird dargestellt, was unter Kooperation im Kinderschutz zu verstehen ist und was dieser bedarf. Daraus ergibt sich im dritten Abschnitt eine Darstellung in Bezug auf die Grundlage der Kooperation - die Kooperationsvereinbarung. Hierbei werden die wichtigsten Bausteine aufgezeigt, welche eine gelingende Kooperation ausmachen.

Das fünfte Kapitel zeigt einen perspektivischen Blick, wie Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule weiter ausgestaltet werden kann. Denn Kinderschutz besteht nicht nur aus Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Ein ganzheitlicher Kinderschutz braucht auch Prävention und individuelle Hilfsangebote. Das sechste Kapitel bildet mit seinem Fazit den Abschluss und rundet diese Arbeit ab.

2. Zur Kindeswohlgefährdung

Im Jahr 2010 mussten in Deutschland 36.343 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Obhut genommen werden.² Der Grund dafür liegt zumeist in einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen. Dieses Kapitel gibt eine Einführung zu dem Thema Kindeswohlgefährdung und soll aufzeigen, wie komplex Kinderschutz ist. Denn um eine Gefährdung einzuschätzen, bedarf es eines Abwägens und einer Beurteilung verschiedener Faktoren durch die Fachkräfte, ob das Wohl eines Kindes noch gesichert ist oder ob bereits von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss.

2.1 Begriffsdefinitionen

2.1.1 Der Begriff „Kindeswohl“

Der Begriff Kindeswohl wird in verschiedenen Kontexten erwähnt und entsprechend definiert. Demzufolge gehen die Meinungen bei Juristen, Mediziner, Psychologen, Pädagogen und bei Eltern, was zum Wohl eines Kindes ist, weit auseinander. Demgegenüber steht die Meinung und Empfindung des Kindes, was zu seinem besten Interesse ist. Es handelt sich demnach um einen subjektiven Begriff, der sich außerdem abhängig vom historischen und kulturellen Kontext darstellt.³

Der verwendete Begriff „Kindeswohl“ oder Wohl des Kindes wurde aus der englischsprachigen Originalfassung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes⁴ aus der Formulierung „best interest of the child“ regierungsoffiziell übersetzt.⁵ Im deutschen Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht ist dieser Begriff gebräuchlich und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der juristischen Perspektive betrachtet ist der Begriff „Kindeswohl“ eine zentrale Generalklausel, jedoch auch ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung in richterlichen Entscheidungen der Interpretation im Einzelfall bedarf.⁶ In verschiedenen Gesetzen findet dieser einerseits zwar als Bezugspunkt Erwähnung,

2 Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (13.07.2011): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Vorläufige Schutzmaßnahmen. Wiesbaden.

3 Vgl. Maywald, Jörg (2009): Zum Begriff des Kindeswohls. Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.): IzKK Nachrichten 1/2009: UN Kinderrechtskonvention - Impulse für den Kinderschutz. München: Deutsches Jugendinstitut. S. 16.

4 Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 99).

5 Vgl. Zermatten, Jean (2010): The Best Interests of the Child. Literal Analysis, Function and Implementation. S. 6.

6 Vgl. Dettenborn, Harry (2010): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte (3. überarbeitete Auflage). München und Basel: Ernst Reinhardt. S. 47.

andererseits liegt eine Definition, was unter „Kindeswohl“ zu verstehen ist, gesetzlich nicht vor. Wolfgang Behlert macht darauf aufmerksam, dass dieser Begriff in den §§ 1626 bis 1698 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in denen die elterliche Sorge geregelt ist, insgesamt 27-mal mit unterschiedlichen Bedeutungsinhalten vorkommt.⁷

Auf der Suche nach einer genauen Erläuterung wird man an zwei Stellen im BGB fündig. Im § 1626 Abs. 3, heißt es: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“⁸ Eine weitere Bestimmung lässt sich im § 1666 Abs. 1 BGB finden. Hier ist die Rede vom „körperlichen, geistigen und seelischen Wohl“.⁹ Dabei ist zu beachten und wird im Weiteren deutlich, dass der Kindeswohlbegriff sich nicht allgemein von Kindeswohlgefährdung ableiten lässt.¹⁰

Eine Ausrichtung des Kindeswohls sollte daher nicht nur auf den Bezug der gesetzlichen Verankerungen hin orientiert werden, sondern es bedarf ebenso einer Orientierung an den kindlichen Bedürfnissen.¹¹ Um dies möglichst umfassend darzustellen, werden zwei Konzepte, sich inhaltlich teilweise überschneiden, dargelegt. Aus diesem Grund wird das Konzept des Kinder- und Jugendpsychiaters Jörg Fegert¹² nur kurz dargestellt. Er beschreibt aus den formulierten Normen der UN-Kinderrechtskonvention sechs Bedürfnisbereiche von Kindern und benennt zudem Folgen bei Nichtbeachtung dieser. Hier werden lediglich die Bedürfnisse aufgezählt:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung;
- Stabile Bindungen;
- Ernährung und Versorgung;
- Gesundheit;
- Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung;
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.¹³

Etwas aktueller ist die Auflistung von Berry T. Brazelton und Stanley I. Greenspan.¹⁴ Mit dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Kinderarzt und Kinderpsychiater benennen sie

7 Vgl. Behlert, Wolfgang (2011): Schulisches Erziehungsrecht und Verantwortung für das Kindeswohl In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 70.

8 § 1626 „Elterliche Sorge, Grundsätze“ des Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist.

9 Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188).

10 Vgl. Behlert, Wolfgang (2011): Schulisches Erziehungsrecht und Verantwortung für das Kindeswohl. In: Fischer, Jörg (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O. S. 70.

11 Vgl. Maywald, Jörg (2011): Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln. In: Kindergarten heute. Freiburg: Herder. S. 18.

12 Vgl. Fegert, Jörg M. (1999): Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg., Heft 6, S. 321- 327.

13 Vgl. ebd. S. 326.

folgende elementare Bedürfnisse in ihrem Buch „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“. Diese Grundbedürfnisse müssen im Zusammenhang gesehen werden, denn in ihrer Wirkung sind sie voneinander abhängig.

Kinder haben unter anderem das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen. Dies trägt positiv zur psychischen Entwicklung eines Kindes bei. So bewirkt es, dass Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln, eigene Gefühle spüren, in Worte fassen und weitergeben können.¹⁵ Kinder brauchen auch eine gesunde Ernährung, eine angemessene Gesundheitsfürsorge, Ruhe und Bewegung, um gesund aufzuwachsen. In Hinblick darauf gehört auch das Unterlassen jeglicher Art von Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern dazu. Denn dies kann nachhaltige Schäden für Körper und Psyche mit sich ziehen. Weiterhin haben Kinder ein Recht und das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit.¹⁶ Des Weiteren braucht ein Kind eine nach seiner Einzigartigkeit ausgerichtete Förderung, Wertschätzung und Zuwendung. Diese subjektorientierte Ausrichtung wird als Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen bezeichnet. Ebenso bezieht sich das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen darauf, denn die Erziehung und Forderung eines Kindes muss seinem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand entsprechen. Kinder meistern Aufgaben besonders in ihrer Entwicklung sehr unterschiedlich. Eine Über- oder Unterforderung kann dabei zu Verzögerungen oder Störungen in der Entwicklung führen.¹⁷ Es besteht auch das Bedürfnis nach sinnvollen Grenzen und Strukturen. Diese helfen Kindern, Freiräume zu erobern und sich gefahrlos zu entwickeln.¹⁸ Mit wachsendem Alter gewinnen freundschaftliche Beziehungen und soziale Kontakte zu Gleichaltrigen immer mehr an Bedeutung. Kinder lernen durch diese Beziehungen, sich besser einzuschätzen, sich zu behaupten, Kompromisse einzugehen, Rücksicht zu nehmen und Freundschaft sowie Partnerschaft zu leben. Demzufolge haben sie das Bedürfnis nach einer stabilen, unterstützenden Gemeinschaft und nach kultureller Kontinuität.¹⁹ Als letzten wichtigen Aspekt nennen die Autoren das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit. Eine sichere Zukunft liegt in der Verantwortung von Gesellschaft und Politik. Daher gestaltet jede Generation für die nächste die Rahmenbedingungen, in denen sie heranwachsen und leben.²⁰

14 Vgl. Brazelton, T. Berry; Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein (2. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

15 Vgl. ebd. S. 32- 33.

16 Vgl. ebd. S. 110- 111.

17 Vgl. ebd. S. 147- 148.

18 Vgl. ebd. S. 248.

19 Vgl. ebd. S. 203- 205.

20 Vgl. ebd. S. 297.

Bei dieser Darstellung wird zum einen deutlich, wie vielfältig der Begriff „Kindeswohl“ ist und wie schwer dieser Begriff dadurch zu fassen ist. Zum anderen wird ersichtlich, dass eine Einschätzung durch Fachkräfte bei einer Kindeswohlgefährdung einer individuellen und ganzheitlichen Betrachtung bedarf. Die familiäre Atmosphäre, die Beschaffenheit der Beziehungen in der Familie sowie die Handlungen oder Unterlassungen der Eltern gegenüber dem Kind spielen hierbei eine wichtige Rolle. Dieser Komplex ist ebenso bei der Betrachtung von Risiko- und Schutzfaktoren bei einer Kindeswohlgefährdung bedeutsam, worauf unter dem Abschnitt 2.3 näher eingegangen wird.

Was beim Verständnis des Kindeswohlbegriffs nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die Beachtung des Kindeswillens. Bezugspunkt dafür ist das im Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen seine Person betreffenden Entscheidungen. In der deutschen Gesetzgebung sehen Regelungen unter anderem eine Beteiligung des Kindes an den es selbst betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Familie vor.²¹ Ziel ist, dass die Sichtweise des Kindes in Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der kindliche Wille die Entscheidung bestimmt, doch müssen Entscheidungen zum Kindeswohl mit dem Kindesinteresse vereinbar sein. Dennoch hat sich in richterlichen Zusammenhängen der Kindeswille im Konfliktfall dem Kindeswohl unterzuordnen.²²

2.1.2 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

In Anlehnung an die Bestimmung des Begriffs „Kindeswohl“ spricht man bei einer Kindeswohlgefährdung von einem Mangel an den erforderlichen Ressourcen zur Entfaltung und Entwicklung des Kindes.²³ Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ findet unter anderem im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“²⁴ im § 1666 Abs. 1 BGB und § 8a SGB VIII²⁵ Verwendung. Der Gesetzgeber versucht mit dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ einen Rahmen zu definieren und dem Elternrecht eine Grenze zu setzen.

²¹ Vgl. § 1626 Abs. 2 BGB. A.a.O.

²² Vgl. Maywald, Jörg (2009): Zum Begriff des Kindeswohls. A.a.O. S. 19.

²³ Vgl. Seithe, Mechthild (2001): Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung: Fachlichkeit zwischen Lebenswelt orientierung und Kindeswohl. Opladen: Leske + Budrich. S. 102.

²⁴ Vgl. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) A.a.O.

²⁵ Vgl. § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ des Sozialgesetzbuchs (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975).

Nach § 1631 BGB Abs. 2 haben „Kinder [...] ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“²⁶ Der Gesetzgeber konkretisiert dies im § 1666 BGB. Er benennt, verschiedene Erscheinungsformen, welche das Wohl des Kindes gefährden. Dazu gehört die Gefährdung durch:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge;
- die Vernachlässigung des Kindes;
- das unverschuldete Elternversagen;
- das Verhalten eines Dritten.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB bezieht sich die „missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge“ auf das Verhalten der Eltern oder des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind. So liegt dieser Sachverhalt vor, wenn die Eltern vorsätzlich ihrem Kind Schaden zufügen und ihr Sorgerecht dementsprechend ausnutzen.²⁷

Bei dem Tatbestandsmerkmal eines „unverschuldeten Versagen der Eltern“ sind häufig Gefährdungen ausgehend durch suchtkranke Eltern, Eltern mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen gemeint. Dazu zählen meist auch Eltern, die unfähig sind, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen oder nicht in der Lage sind, eine Misshandlung durch einen anderen Elternteil zu unterbinden.²⁸ Ist die Rede von einer Gefährdung durch Dritte, so wird von einem unzureichenden Schutz durch die Eltern ausgegangen. Als „Dritte“ sind demnach alle Personen gemeint, welche nicht die Eltern sind.²⁹

Trifft eines oder mehrere der aufgeführten Tatbestandsmerkmale zu und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährungsleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII anzunehmen, hat der Staat nach § 1666 BGB eine festgelegte Begründung, um berechtigt in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG³⁰ einzugreifen.³¹ Gemeint sind hier verschiedene Arten des Eingriffs in das Elternrecht, die von Auflagen bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge reichen.

²⁶ Vgl. § 1631 „Inhalt und Grenzen der Personensorge“ des BGB. A.a.O.

²⁷ Vgl. Meysen, Thomas (2006a): Welche Formen einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge sind bekannt? Kapitel 9. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 9-1.

²⁸ Vgl. Meysen, Thomas (2006b): Was ist unter einem unverschuldeten Versagen von Eltern zu verstehen? Kapitel 10. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). A.a.O., S. 10-1.

²⁹ Vgl. Meysen, Thomas (2006c): Was ist unter einem unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte zu verstehen? Kapitel 11. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). A.a.O., S. 11-1.

³⁰ Vgl. Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.

³¹ Vgl. Maywald, Jörg (2011): Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln. A.a.O., S. 12.

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung beginnt bereits, wenn die Grundbedürfnisse eines Kindes über einen längeren Zeitraum unzureichend oder gar nicht befriedigt werden. Dies reicht vom Liebesentzug, Überforderung oder Unterforderung bis hin zu schweren körperlichen Misshandlungen. Nachfolgend werden die drei Hauptformen der Kindeswohlgefährdung kurz dargestellt.

2.2.1 Seelische und Körperliche Vernachlässigung

Reinhold Schone bezeichnet als seelische und körperliche Vernachlässigung einen über einen längeren Zeitraum andauernden Mangel des Kindes. Dazu zählt das Ausbleiben an materieller, emotionaler oder kognitiver Versorgung.³² Weiterhin sagt er: „Vernachlässigung resultiert aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit von sorgeverpflichteten Personen, angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen.“³³ Vernachlässigung kann als Störung der Eltern-Kind-Beziehung definiert werden, welche bei Kleinstkindern lebensbedrohliche Formen annehmen kann. Heike Schader³⁴ fügt aus rechtlicher Sicht die Voraussehbarkeit einer erheblichen Schädigung noch hinzu.

Körperliche Vernachlässigung schließt unter anderem Mangel- oder Fehlernährung, unzureichende Gesundheitsfürsorge oder fehlenden Schutz vor Gefahren ein. Von einer seelischen Vernachlässigung wird bei ungenügender emotionaler Fürsorge, unzureichender Förderung des Schulbesuchs sowie fehlender Anregung und Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten gesprochen.³⁵

2.2.2 Körperliche und Sexuelle Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung werden bewusste oder unbewusste Handlungen gezählt, die zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen können. Verbunden damit entstehen psychische Beeinträchtigungen und Belastungen, welche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben können. Gemeint sind

³² Vgl. Schone, Reinhold (2008): Frühe Kindheit in der Jugendhilfe – Präventive Anforderungen und Kinderschutz. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung (2., durchgesehene Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 53.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. Schader, Heike (Hrsg.). (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 30.

³⁵ Vgl. ebd. S. 31.

Ängste aber auch Gefühle wie Scham, Erniedrigung, Demütigung und Entwürdigung.³⁶ Körperliche Misshandlungen können auf verschiedene Art ausgeübt werden, dazu gehören Schläge mit oder ohne Hilfsmittel, Verbrennungen und Verbrühungen, das Fallenlassen von Kindern, hungern oder dursten lassen, würgen und noch vieles mehr.³⁷

Die Schwierigkeit bei einem Verdacht auf körperliche Misshandlung ist der Nachweis, dass Verletzungen durch Eltern absichtlich oder grob fahrlässig durch ihr Verhalten herbeigeführt wurden. Dies stellt eine enorme Herausforderung für die Fachleute dar. Denn die Erklärungsmodelle von Eltern über die Verletzungen ihrer Kinder sind vielfältig. Hierbei können vor allem Fachleute aus dem medizinischen Bereich einen möglichen Aufschluss über die Verletzungen geben.³⁸

Die Gewaltform sexueller Missbrauch meint eine sexuelle Handlung, die Erwachsene an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vornehmen. Auch umfasst diese Form eine Handlung „der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können.“ Sexueller Missbrauch beginnt meist mit ersten von außen eher unproblematischen Handlungen wie Blicke, Worte oder scheinbar zufälliger Berührungen. Ebenso fallen Handlungen darunter, die vor einem Kind ausgeübt werden, wenn Kinder beim Geschlechtsverkehr ihrer Eltern zuschauen oder pornografische Filme mit ansehen müssen. Das Erstellen von Bildern mit Kindern, welche zu pornografischer Verwendung benutzt werden, zählt außerdem dazu.³⁹

2.2.3 Seelische Misshandlung

Die Auswirkungen von psychischen Misshandlungen auf die seelische oder geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind enorm. Es besteht hier aber genau wie bei anderen Formen von Misshandlungen das Problem der genauen Definition. So ist der Nachweis einer psychischen Misshandlung in der Praxis häufig schwer zu erbringen, da jede andere Form der Kindeswohlgefährdung zumeist auch mit einer mehr oder weniger starken psychischen Belastung des Kindes einhergeht.⁴⁰

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. ebd. S. 32.

38 Vgl. ebd.

39 Vgl. ebd. 37- 39.

40 Vgl. Herrmann, Bernd (2011): Medizinische Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung. In: Körner, Wilhelm; Deegener Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S. 403.

Eine weite Verbreitung hat die nachfolgende Definition erfahren. Sie beschreibt psychische Misshandlung als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“.⁴¹ Werden dem Kind diese Gefühle der Ablehnung und Wertlosigkeit vermittelt, so liegt insbesondere eine seelische Misshandlung vor.⁴²

Eine andere Definition differenziert fünf verschiedene Unterformen der psychischen Misshandlung, die einzeln oder auch in Kombination auftreten können. Diese führen zu schweren Beeinträchtigungen in der Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Kind:

- Ablehnung, Abneigung, Ausdrücken von Geringschätzung;
- Ausnutzen und Bestechen, Fördern negativer strafbarer Verhaltensweisen;
- Terrorisieren, Ängstigen;
- Isolieren, Einsperren, unangemessene Beschränkungen;
- Verweigerung emotionaler Zuwendung, von Wärme, fehlende Wertschätzung.⁴³

Eine Einschätzung, wie hoch das Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung dieser Unterformen ist, gestaltet sich schwierig. Hierbei muss versucht werden, andere Beobachtungen von Verhaltensweisen einfließen zulassen, um dann Rückschlüsse auf das Ausmaß zu ziehen.⁴⁴

2.3 Risiko- und Schutzfaktoren

Dass Kinder gewaltfrei zu erziehen sind, ist nach § 1631 BGB deutlich. Und eine Gefährdung des Kindeswohls hat enorme Auswirkungen auf die psychische und körperliche Entwicklung. Dennoch gehen immer wieder Schlagzeilen von Kindern, die vernachlässigt oder misshandelt wurden, durch die Medien. Dabei stellt sich die Frage: Wie konnte das nur passieren? Verursacht wird eine Gefährdung des Kindeswohls meist durch ungünstige Lebensbedingungen. Dabei gibt es verschiedene Risikofaktoren die eine Gefahr für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhöhen. Meist sind es ungünstige Lebensumstände in der Welt des Kindes, die über einen sehr langen

41 Definition der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC, 1995). Übersetzung zitiert nach: Kindler, Heinz u.a. (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Kapitel 4. In Kindler, Heinz (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). A.a.O., S.4-1.

42 Vgl. Herrmann, Bernd (2011): Medizinische Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung. A.a.O., S. 403.

43 Vgl. Kindler, Heinz (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Kapitel 4. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). A.a.O., S. 4-1.

44 Vgl. ebd.

Zeitraum wirken und dadurch einen gewissen Grad an Intensität entwickeln. Verschiedene Risikofaktoren können für das Familiensystem belastende Umstände erzeugen. Hierbei gibt es Familien, die aus eigener Kraft diese Faktoren nicht kompensieren oder bewältigen können. In solchen Familien steigt das Risiko für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, jedoch muss es nicht zwangsläufig dazu kommen.⁴⁵

Es gibt Annahmen, welche die veränderten Lebensbedingungen, in der Kinder heute aufwachsen und Familien leben, als eine Ursache sehen. Gemeint ist, dass die große Anzahl an Alleinerziehenden, aber auch berufliche und dadurch finanzielle Bedenken sowie fehlende Unterstützung aus der Familie Unsicherheiten in der Erziehung mit sich bringen. Gerade junge Mütter und Väter brauchen in Krisen besondere Unterstützung. Dabei fehlt es an sozialen Netzen, die diese abfedern. So kann es leicht zu Überforderungen kommen, welche das gesunde Aufwachsen und das Leben eines Kindes gefährden. Ein erhöhtes Risiko für Kindeswohlgefährdung besteht besonders in Familien, wo mehrere Faktoren zusammentreffen, also da, wo die Belastung besonders hoch ist. Beachtet werden sollte jedoch, dass keine Familie gleich ist. Demnach hat auch jeder Fall einer Kindeswohlgefährdung eine besondere Ausprägung und vielfältige Ursachen, die zusammenwirken.⁴⁶

Günther Deegener stellt vier Ebenen eines übergreifenden Systems dar. Zwischen diesen bestehen unzählige Wechselwirkungen, bei denen Kombinationen bei der Gesamtbetrachtung die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen oder auch verringern. Zu beachten ist, dass kein Faktor typisch für eine Misshandlung ist. In Familien, wo diese Faktoren vorherrschen, muss es nicht zwangsläufig zu einer Kindesmisshandlung kommen.⁴⁷

Es spielt zum einen die persönliche aber auch die individuelle Ebene eine große Rolle. Hier ist die Lebensgeschichte der Eltern gemeint. So wirken sich Merkmale aus der eigenen Biografie, wie Vernachlässigung oder auch andere negative Ereignisse, auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Zugleich haben Minderbegabung, Abhängigkeit bzw. Sucht, psychische Störungen aber auch mangelnde Fähigkeit mit Stress umzugehen, Auswirkungen auf die Fürsorge. Weiterhin ist die familiäre Ebene zu betrachten. So können sich Konflikte in der Partnerbeziehung, die Situation der Wohnverhältnisse oder eine gestörte Beziehung zwischen Eltern und

45 Vgl. Buchholz, Thomas (2011b): Präventiver Kinderschutz durch Stärkung von Schutzfaktoren. Zur Resilienzförderung in Schulen In: Fischer, J. u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 320.

46 Vgl. Maihorn, Christine; Ellesat, Peter (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. (10. Überarbeitete und erweiterte Auflage). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. S. 35.

47 Vgl. Deegener, Günther (2011a): Ausmaße und Ursachen von Kindeswohlgefährdung bei Kindern im schulpflichtigen Alter. In: Fischer, Jörg; u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 47.

Kind negativ auswirken. Ein weiterer wichtiger Faktor, der bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu beachten ist, ist der soziale und kommunale Kontext, in dem die Familie lebt. Dies kann fehlende Unterstützung durch die Familie aber auch die Kriminalitätsrate der Gemeinde sowie das Wohnen in sozialen Brennpunkten sein. Die letzte Ebene, die gesellschaftlich-kulturelle ist ein bedeutsamer Faktor, denn Armut, Toleranz gegenüber Gewalt in der Erziehung und aggressiven Konfliktlösungen können negative Folgen für die Gesundheit eines Kindes haben.⁴⁸

Jedoch weist Deegener ausdrücklich darauf hin, dass es in der Regel mehrere Risikofaktoren sind, die gemeinsam Wirken und dann zu einer verhängnisvollen Entwicklung für Eltern und Kinder führen.⁴⁹

Trotz des Vorhandenseins von erheblichen Risikofaktoren können sogenannte Schutzfaktoren dem entgegenwirken. Diese ermöglichen eine recht gesunde Entwicklung des Kindes. So können Ressourcen wie die Persönlichkeitsstruktur des Kindes, stabile Beziehungen innerhalb der Familie, in Bildungsinstitutionen und im weiteren sozialen Umfeld das Kind stärken und negative Erlebnisse mindern.⁵⁰ Entsprechend bestimmt die Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren den Grad der Kindeswohlgefährdung.⁵¹ Schutzfaktoren, die sich auf den Kompetenzbereich des Kindes beziehen wie Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Stress, Fähigkeit mit Problemen umzugehen, können durch pädagogischen Einsatz gestärkt werden.

Für Fachkräfte im Kinderschutz bedeutet dies, dass bei einer Risikoabschätzung das Kind ganzheitlich in seinem Kontext betrachtet werden muss. Um dies zu erleichtern, wurden in den letzten Jahren verschiedene Instrumente entwickelt. Zu erwähnen ist der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“, die „Hamburger Liste“ sowie Ampelbögen als mögliche Verfahren zur Abschätzung.⁵²

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. ebd. S. 49.

50 Vgl. ebd. S. 53- 54.

51 Vgl. Deegener, Günther; Körner Wilhelm (2011b): Risiko- und Schutzfaktoren – Grundlagen und Gegenstand psychologischer, medizinischer und sozialpädagogischer Diagnostik im Kinderschutz. In: Körner, Wilhelm; u.a. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. A.a.O., S. 202.

52 Vgl. Schader, Heike (Hrsg.) (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. A.a.O., S. 42-43.

3. Rechtlicher Blick auf Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz

Die rechtlichen Grundlagen wie das GG, SGB VIII, BGB, BKiSchG und das Schulgesetz bilden für die Jugendhilfe wie für die Schule die Grundlage ihrer Arbeit. Im Bereich des Kinderschutzes besagen diese Gesetze, ab wann ein Tätigwerden in Einzelfällen erforderlich und wie ein Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung aufgebaut ist. Dieses Kapitel zeigt, wie einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden muss.

3.1. Entwicklung vom § 8a SGB VIII bis zum BKiSchG

Am 01. Oktober 2005 trat der § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Kraft. Dabei wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes strukturiert und konkretisiert, sowie Einrichtungen und Dienste freier Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, als Adressaten des Schutzauftrages identifiziert.⁵³ Vor allem trifft der §8a SGB VIII Regelungen über den Umgang mit Gefährdungssituationen.⁵⁴ Dabei löste die Einführung dieses Gesetzes eine Debatte in der Kinder- und Jugendhilfe über eine Verbesserung des Kinderschutzes aus.⁵⁵

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Schutzauftrages vereinbarte die Koalitionsfraktion einen Vertrag zur Entwicklung eines sozialen Frühwarnsystems zur Förderung gefährdeter Kinder. Darin vereinbarte sie die Leistungen unterschiedlicher Professionen, besser miteinander zu verzahnen. Es entwickelte sich ein Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“, welches durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiiert wurde. Zudem entwickelten die Länder verschiedene Modellprojekte zu „Frühen Hilfen“. Ergänzend wurde das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)“ eingerichtet als Fachzentrum zum Informations- und Wissensaustausch zwischen den unterschiedlichsten Akteuren in der Praxis.⁵⁶ In der einberufenen Jugendministerkonferenz im November 2006 in Berlin forderten sie weiteren Handlungsbedarf im Kinderschutz. Dies bekräftigten sie in der „Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)“ ein halbes Jahr später, auf der sie Empfehlungen beschlossen. Es ging dabei um die Ausweitung der Früherkennungsuntersuchungen, sowie um das engere

53 Vgl. Maihorn, Christine; Ellesat, Peter (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. A.a.O., S. 156.

54 Siehe dazu Punkt 3.3 „Staatlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“.

55 Vgl. Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 27.

56 Vgl. ebd.

Zusammenwirken der verschiedenen Professionen für einen effizienteren Kinderschutz.⁵⁷

Aufgrund des Todes eines Mädchen im Herbst 2007 rief die Bundeskanzlerin eine Konferenz, auch bezeichnet als „1. Kinderschutzkonferenz“, mit allen Regierungschefs ein. Die SPD legte dabei einen „Sieben-Punkte-Aktionsplan“ vor. Im Jahr 2008, beim sogenannten „2. Kinderschutzgipfel“, wurden eine erste Zwischenbilanz gezogen und weitere Vereinbarungen für einen besseren Kinderschutz getroffen. Laut Meysen und Eschelbach ging es um folgende Maßnahmen:

- Novellierung des § 8a SGB VIII (Inaugenscheinnahme des Kindes);
- eine einheitliche Norm zur beruflichen Schweigepflicht;
- Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses;
- Datenübermittlungsbefugnis für Jugendämter bei Wohnortwechsel von Familien.⁵⁸

Infolgedessen wurde ein Regierungsentwurf für ein BKiSchG im Jahr 2009 eingereicht. Die Regelungen ähnelten den geforderten Maßnahmen des „2. Kinderschutzgipfel“. Erfahrungsgemäß wurde dieser Gesetzesentwurf nicht verabschiedet.⁵⁹ Zeitgleich zu den Bestrebungen im Bund, verabschiedeten die Länder eigene Gesetze.⁶⁰ Die Landesgesetze sind teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet und haben verschiedene Inhalte, obwohl sie auf gemeinsame Beschlüsse zurückgehen. So ist in Sachsen das Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen seit 2009 in Kraft. Darin wird unter anderem der Aufbau von lokalen Netzwerken festgelegt.⁶¹ In Thüringen wurden 2008 zwei Gesetze erlassen. Zum einen das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“⁶², welches Regelungen zur Früherkennung enthält und zum anderen das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“⁶³.

Einen zweiten Anlauf zu einem BKiSchG gaben die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP in der 17. Legislaturperiode bekannt, 2010 begann das BMFSFJ mit einem Gesetzentwurf. Der Entwurf zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen muss aufgrund heftiger Kritik in kürzester Zeit grundsätzlich überarbeitet

⁵⁷ Vgl. ebd. S. 28

⁵⁸ Vgl. ebd. S. 28- 29.

⁵⁹ Vgl. ebd. S.30.

⁶⁰ Vgl. ebd. S. 31.

⁶¹ Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG). Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 19.06.2009 (GVBl. S. 379).

⁶² Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553).

⁶³ Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556).

werden. Der neue Regierungsentwurf wurde am 16. März 2011 verabschiedet und leitet einen erfolgsversprechenden Verlauf ein. Nach vorheriger Ankündigung im Bundesgesetzblatt trat am 01. Januar 2012 das BKiSchG in Kraft.⁶⁴

Das BKiSchG enthält nicht nur Vorschriften, wie mit einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung umgegangen werden soll, sondern spricht auch Bedingungen an, die das Risiko für eine spätere Gefährdung reduzieren soll. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit ist vor allem die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz bedeutsam. Denn um wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten, ist eine Kooperation mit verschiedenen Akteuren und Stellen unerlässlich.⁶⁵ Dies betrifft zum einen den Bereich der fallübergreifenden Zusammenarbeit. Hier sind Jugendämter aufgefordert, verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz aufzubauen.⁶⁶ Es sollen lokale, fallübergreifende Strukturen geschaffen werden. Damit sollen Eltern frühzeitig erreicht werden, bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Es bedarf einer Entwicklung und Ausgestaltung von Angeboten sowie einer Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.⁶⁷

Zum anderen enthält das BKiSchG Regelungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Einheitliche Regelungen für die Übermittlung von Informationen der Berufsgeheimnisträger an das Jugendamt werden festgeschrieben. Hierbei gewährt das Gesetz auch Fachkräften, die mit Kindern oder Familien arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Außerdem werden die allgemeinen verfassungsrechtlichen und grundrechtlichen Grundlagen im Spannungverhältnis zwischen Kindern, Eltern und staatlicher Mitverantwortung wiederholt.⁶⁸ Auf die Vorschriften des BKiSchG wird im Weiteren näher eingegangen und diese somit konkretisiert.

64 Vgl. Meysen, Thomas u.a. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. A.a.O., S. 35- 36.

65 Vgl. ebd. S. 48-49.

66 § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. A.a.O.

67 Vgl. Meysen, Thomas u.a. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. A.a.O., S. 49.

68 Vgl. ebd. S. 49- 50.

3.2 Elternrecht, Kindeswohl, staatliches Wächteramt und schulisches Erziehungsrecht

Die primäre Erziehungsverantwortung haben nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG⁶⁹ die Eltern. Demzufolge bestimmen sie die Grundzüge der Erziehung ihres Kindes autonom. Anders ausgedrückt darf der Staat den Eltern nicht vorschreiben, in welchem Stil sie ihr Kind zu erziehen haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jedes Kind nach Artikel 1631 Abs. 1 BGB ein Recht auf Erziehung, Pflege und Schutz durch seine Eltern hat. Folglich haben Eltern nicht nur Rechte, sondern auch die Pflicht, ihr Kind seinem Alter entsprechend zu erziehen und zu fördern, sowie Sorge für das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu tragen.⁷⁰

Können allerdings die Eltern keine entsprechende Erziehung zum Wohle des Kindes sicherstellen, unterstützt der Staat sie mit entsprechenden Hilfsangeboten. Diese Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII geregelt. Dabei handelt es sich um unterstützende und ergänzende Angebote für die Familie. Ziel ist es, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken und so auf positive Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken.⁷¹

Tritt jedoch der Fall auf, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen oder die Grundrechte des Kindes missachten, stößt das Elternrecht an seine Grenze. Für derartige Fälle gibt es das sogenannte Wächteramt. Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG hat der Staat die Aufgabe über die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Der § 8a SGB VIII strukturiert und konkretisiert diesen Schutzauftrag für Mitarbeiter im Jugendamt,⁷² welcher im nächsten Abschnitt vorgestellt wird.

Mit der bedingten Zuschreibung im Art. 6 Abs. 2 GG, die Eltern haben zuvörderst das Recht der Erziehung, werden indirekt auch weitere Personen und Institutionen angesprochen, welche an der Erziehung beteiligt sind. Eine dieser Institutionen stellt die Schule dar. Nach Artikel 7 Abs. 1 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Somit ist die Schule mit Art. 6 Abs. 2 S.2 GG mit dem staatlichen Wächteramt und damit verbundenen Pflichten und entsprechenden Berechtigungen ausgestattet. Bekanntermaßen greift dieses ein, wenn das Wohl des Kindes durch

69 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.

70 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 95.

71 Vgl. ebd. S. 95- 96.

72 Vgl. ebd. S. 96.

Grenzüberschreitungen der Eltern gefährdet ist. Nicht zu vergessen ist, dass sich aus Art. 7 Abs. 1 eine Fürsorgepflicht, besser gesagt eine Pflicht zur Gefahrenabwehr für die Schule ergibt.⁷³ Beispielhaft dafür ist der § 1 Abs. 2b des Schulordnungsgesetzes des Saarlandes:

Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.⁷⁴

Entsprechend darf die Schule keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ignorieren und steht somit in der Pflicht, kritisch eingeschätzte Situationen abzuklären. Eine Berechtigung zum Einzugreifen in das Elternrecht besteht für die Schule jedoch nicht. Hinreichend berechtigt und verpflichtet durch die §§ 1666, 1666a BGB sowie §§ 8a, 42 SGB VIII ist das Familiengericht und die Jugendämter.⁷⁵

Wolfgang Behlert formuliert, dass die Schule nur ein Instrument sei, welches ordnungsgemäß den gesetzlichen Erziehungsauftrag umsetzen muss. Wenn jedoch in den geschützten Erziehungsbereich der Eltern eingedrungen wird, muss eine Abwägung entsprechend des Kindeswohls vorausgegangen sein.⁷⁶ Daher kann der Staat in Form der schulischen Erziehung nur rechtmäßig in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen, wenn es dem Wohl des Kindes dient.⁷⁷ Hierbei wird deutlich, dass die schulischen Rechtsvorschriften die Handlungsfelder und Grenzen der Erziehungsverantwortung von LehrerInnen markieren.⁷⁸ Dies beinhaltet ebenso den Schutzauftrag.⁷⁹

Der Begriff „Kindeswohl“ ist der Schlüsselbegriff in diesem gesetzlichen Spannungsfeldes. Jörg Maywald formuliert für Fachkräfte, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind, folgende Arbeitsdefinition:

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.⁸⁰

⁷³ Vgl. Behlert, Wolfgang (2011): Schulisches Erziehungsrecht und Verantwortung für das Kindeswohl. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 66- 67.

⁷⁴ § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) Vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210).

⁷⁵ Vgl. Behlert, Wolfgang (2011): Schulisches Erziehungsrecht und Verantwortung für das Kindeswohl. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 67- 68.

⁷⁶ Vgl. ebd. S. 70.

⁷⁷ Vgl. ebd. S. 71.

⁷⁸ Vgl. ebd. S. 74.

⁷⁹ Siehe dazu Punkt 3.4 „Schutzauftrag der Schule“.

⁸⁰ Maywald, Jörg (2011): Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln. A.a.O., S. 18.

3.3 Staatlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII „Gesetz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im Jahr 2005 sollte der Paragraph zukünftige Unsicherheiten in Fällen von Kindeswohlgefährdung vermeiden. Zum einen, ab wann ein Eingreifen geboten ist und zum anderen, wie insbesondere mit Informationen Dritter über mögliche Verdachtsfälle umgegangen werden soll. Damit wurde das Vorgehen der Jugendhilfebehörden bei Verdachtsfällen konkret festgesetzt.⁸¹ Jedoch gab es bei der Umsetzung der Regelungen sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten Unsicherheiten. Mit dieser Begründung argumentiert der Gesetzgeber umfassend die Neuphrasierungen und Umstellungen in § 8a Abs. 1 bis 4 im neuen BKiSchG.⁸² Trotz allem bringen die Modifizierungen für die Praxis keine Veränderungen mit sich.⁸³

Im ersten Absatz des Paragraphen wird bereits verdeutlicht, ab wann ein Eingreifen notwendig ist und in welcher Form dabei vorgegangen werden muss. Denn werden dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“, konkrete und ernst zu nehmende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, müssen die Mitarbeiter des Jugendamtes umgehend tätig werden. Folglich ergeben sich, bereits bei Bekanntwerden von Hinweisen konkrete Handlungspflichten. Der Ausdruck „gewichtige Anhaltspunkte“ verdeutlicht, dass nur bei entsprechenden Hinweisen die Sorgeberechtigten überprüft werden dürfen. Für das Tätigwerden der MitarbeiterInnen im Jugendamt reichen zunächst Hinweise, auch anonyme Informationen durch Dritte (Nachbarn, Kindergärten, LehrerInnen usw.) aus, um diese vorläufig als gewichtig wahrzunehmen. Es kann sich dabei um vorläufige Interpretationen von beobachteten Sachverhalten handeln, die im Weiteren zu überprüfen sind. Hieran schließen sich weitere Schritte nach § 8a SGB VIII an.⁸⁴

Vorwiegend sind erste Hinweise oder Anzeichen auf eine vorliegende oder drohende Kindeswohlgefährdung sehr unspezifisch und vage. Informationen müssen deshalb auf ihre Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit zunächst überprüft werden. Damit beginnt ein Klärungsprozess, zu dem es weiterer Informationen bedarf. So müssen beim direkten Kontakt mit der Familie oder anderen Familienmitgliedern Hinweise eingeholt werden, um so einen ganzheitlichen Eindruck von dem Kind und seiner Umgebung zu erhalten. Hierbei stellt sich die Frage: Ist dies bereits ein Eingriff in

81 Vgl. Maihorn, Christine u.a. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. A.a.O., S. 11- 12.

82 Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 17/6256 vom 22. Juni 2011. S. 20- 21.

83 Vgl. Meysen, Thomas u.a. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. A.a.O., S. 131.

84 Vgl. Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (6., vollständig überarbeitete Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 109.

das Elternrecht? Jedoch sind die Eltern aufgrund ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung verpflichtet, bei der Einschätzung der Situation mitzuwirken, denn Kinderschutz gehört zu ihrer elterlichen Verantwortung. Auf der Seite der Fachkräfte bedarf es gegenüber den Eltern, eine sachlich vorwurfsfreie Haltung zu wahren. Gelingt es nicht, eine kooperative Beziehung zu den Eltern aufzubauen, wird zumeist der Hilfezugang zum Kind erschwert.⁸⁵ Scheitert die Kontaktaufnahme mit den Eltern wiederholt oder es besteht der Verdacht einer prekären Gefahrenlage, darf das Jugendamt bei Dritten Personen Daten erheben.⁸⁶

In die Gefährdungseinschätzung ist das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, wenn es die Situation zulässt und dies für eine fachliche Einschätzung erforderlich ist. Jedoch bedarf es einer Abschätzung der Belastung der weiteren Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen sowie des zu erwartenden Informationsgewinnes.⁸⁷ Allerdings gibt es auch Situationen, wo auf eine Beteiligung der Eltern zu verzichten ist, da diese das Gefährdungsrisiko des Kindes vergrößern könnte.

Dabei müssen MitarbeiterInnen im Jugendamt ihr Vorgehen dem jeweiligen Fall anpassen, um eine individuelle Einschätzung vornehmen zu können. Zu beachten sind Risiko- und Schutzfaktoren, welche eine Gefährdung verstärken oder vermindern können, denn das Kindeswohl muss immer im Vordergrund der Einschätzung stehen. Dabei können sich Fachkräfte zahlreicher Diagnose- und Einschätzungsinstrumenten bedienen, die eine Bewertung erleichtern sollen.⁸⁸

Folgend bilden die gesammelten Informationen für die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Grundlage. Denn der Gesetzgeber besagt, dass eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen von kollegialen Fallkonferenzen zu treffen ist. Hierbei werden die Beobachtungen gemeinsam und im Hinblick auf das bestehende Gefahrenpotenzial ausgewertet.⁸⁹ Dieser Prozess mündet dementsprechend in einer objektiven Einschätzung, woraus sich für den Einzelfall verschiedene Maßnahmen ergeben können. Nicht zu unterschätzen ist, dass dieses Ergebnis gravierende Folgen für das Leben und die Gesundheit des Kindes oder des Jugendlichen haben kann.

Liegt nach Abschätzung mehrerer Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung vor, besteht jedoch in der Familie ein erzieherischer Hilfebedarf, so ist das Jugendamt verpflichtet, Hilfen zur Erziehung anzubieten. Dies kann durch Beratung zu Leistungen

85 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 97.

86 Vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2,3 SGB VIII „Datenerhebung“

87 Vgl. Münder, Johannes; u.a. (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. A.a.O., S. 111- 112.

88 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 97.

89 Vgl. ebd. S. 98.

der Kinder- und Jugendhilfe, Sensibilisierung in Bezug auf den fachlich eingeschätzten Hilfebedarf oder Einleiten geeigneter Hilfen verwirklicht werden. Hier ist ein hohes Maß an Bereitwilligkeit der Familie gefragt, um einen Erfolg der Hilfe zu verzeichnen. Kann diese aber nicht für die Inanspruchnahme gewonnen werden, so endet der Handlungsauftrag des Jugendamtes.⁹⁰

Handelt es sich jedoch um eine Kindeswohlgefährdung und damit um eine akute Gefährdungslage gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zunächst muss das Jugendamt den Eltern geeignete Hilfen anbieten. Diese müssen realisierbar sein, das bedeutet geeignet und wirksam in Bezug auf die Abwehr der festgestellten Gefährdung. Eine nähere Definition seitens des Gesetzgebers, was geeignete und notwendige Hilfen sind, liegt allerdings nicht vor. Im SGB VIII wird man in § 27ff. fündig, welche Hilfen greifen. Diese müssen jedoch individuell festgelegt werden, je nach Art und Intensität der Gefährdung.⁹¹ Darunter fallen Hilfen wie: die Erziehungsberatung⁹²; soziale Gruppenarbeit⁹³; BetreuungshelferInnen⁹⁴; sozialpädagogische Familienhilfe⁹⁵ usw.

Um Hilfen zur Erziehung zu gewähren, muss vorausgesetzt sein, dass Eltern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleisten können. Auch müssen die angebotenen Hilfen die erzieherische Mangellage beheben und die Beeinträchtigung des Kindeswohls abstellen.⁹⁶ Jedoch ist der Erfolg der Hilfe wiederum abhängig von der Bereitschaft der Eltern, die Hilfen anzunehmen und willig an einer Veränderung mitzuwirken.

Tritt der Fall ein, dass Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdungslage zu beseitigen und so weiterhin eine Kindeswohlgefährdung besteht, müssen die Jugendämter zum Schutz des Kindes eingreifen und dieses in Obhut nehmen. Durch § 8a SGB VIII sind diese dazu verpflichtet, eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Ist ein sofortiges Eingreifen von Seiten des Jugendamtes notwendig und vermag eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so kann gegen den Willen der Eltern das Kind von der Familie getrennt werden.⁹⁷ Das Familiengericht ist unmittelbar nach Herausnahme des Kindes aus der Familie zu informieren.⁹⁸

90 Vgl. ebd.

91 Vgl. Maihorn, Christine u.a. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. A.a.O., S. 164.

92 Vgl. § 28 SGB VIII „Erziehungsberatung“.

93 Vgl. § 29 SGB VIII „Soziale Gruppenarbeit“.

94 Vgl. § 30 SGB VIII „Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer“.

95 Vgl. § 31 SGB VIII „Sozialpädagogische Familienhilfe“.

96 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 98.

97 Vgl. § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“

98 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 99.

Entscheidungen des Jugendamtes müssen verantwortlich und nachvollziehbar sein. Gegebenenfalls muss in Abständen eine wiederholte Einschätzung, ob das Kindeswohl im konkreten Fall besser durch eine Fortsetzung des Hilfeprozesses mit den Eltern oder Anrufung des Familiengerichts geschützt werden kann, getroffen werden.⁹⁹

3.4 Schutzauftrag der Schule

Die Schule selbst verfügt über kein ausgeprägtes Selbstverständnis, sich als zentrale Instanz in der Wahrnehmung und Umsetzung des Kinderschutzes zu begreifen. Durch das BKiSchG wird sie aber in die Pflicht genommen, Verantwortung für den Kinderschutz zu übernehmen. Hierbei wird zunächst beschrieben, welche Handlungsverpflichtungen in den Schulgesetzen der Bundesländer vorliegen. Abschließend veranschaulicht eine Handlungskette unter Bezugnahme des BKiSchG das Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Schule.

3.4.1 Blick in die Schulgesetze der Bundesländer

Kinder und Jugendliche sind täglich mehrere Stunden in der Schule, demzufolge auch in Kontakt mit den LehrerInnen. Aus diesem Grunde nehmen vor allem LehrerInnen Veränderungen des Sozialverhaltens von SchülerInnen frühzeitig wahr. Dies betrifft ebenso Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Daraus müsste sich logischerweise ein Schutzauftrag der Schule ergeben, besonders da nach Artikel 7 GG die Schule einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag hat, der dem Erziehungsauftrag der Eltern gleichgestellt ist. Trotz der großen Bedeutung der Schule, was das Aufwachsen von Kindern betrifft, findet sich im Artikel 7 GG kein Hinweis auf einen Schutzauftrag der Schule in Hinblick auf Kindeswohlgefährdung.¹⁰⁰

Schule kann jedoch einen erheblichen Beitrag leisten, um SchülerInnen frühzeitig zu unterstützen und Hilfezugänge zu schaffen. In anbetracht bestehender Vertrauensverhältnisse zwischen LehrerInnen und SchülerInnen oder gegenüber Eltern, können LehrerInnen auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Gerade Vertrauen schafft eine wichtige Grundlage, damit sich SchülerInnen bei Problemen gegenüber der Lehrperson öffnen. Dies zeigt, Schule steht in einem divergenten

⁹⁹ Vgl. Maihorn, Christine u.a. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. A.a.O., S. 156- 157.

¹⁰⁰ Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 101.

Verhältnis zu den Eltern und deren Kindern wie das Jugendamt. Gerade aus diesem Grund ist die Schule ein wichtiger Partner im Kinderschutz.¹⁰¹

Im Grundgesetz ist kein ausdrücklicher Schutzauftrag für die Schule festgeschrieben, jedoch lassen sich in den Schulgesetzen genaue Hinweise auf einen Schutzauftrag der Schule bei Kindeswohlgefährdung finden. Ist dies der Fall, so sind die Formulierungen und Regelungen hinsichtlich des Kinderschutzes recht unterschiedlich. Der Grund dafür liegt in der gesonderten Verantwortung, denn jedes Bundesland verwaltet selbst das Schulwesen. Vergleicht man die Schulgesetze miteinander, zeigt sich, dass unterschiedliches Vorgehen zum Handeln bei einer Gefährdung vorliegt.¹⁰² Um dies zu veranschaulichen, werden exemplarisch verschiedene Schulgesetze herausgegriffen und näher erläutert.

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfährt durch das in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 01. August 2006 eine Konkretisierung. Hinsichtlich des Umgangs mit Vernachlässigung und Misshandlung werden im § 42 Abs. 6 SchulG NRW¹⁰³ keine konkreten Handlungsschritte vorgegeben. So heißt es zunächst, die Schule trägt die Pflicht für das Wohl jedes einzelnen Schülers. Daher muss die Schule jedem Anzeichen einer Vernachlässigung oder Misshandlung nachgehen. Wie die Schule dabei vorzugehen hat, macht der Gesetzgeber nicht deutlich. Lediglich im 2. Satz verweist er darauf, dass über die Einbeziehung des Jugendamtes rechtzeitig zu entscheiden ist. Dies legt nahe, dass zumindest der Schulleiter zu informieren ist. Es lassen sich dessen ungeachtet keine Hinweise finden, wie mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung umzugehen ist, noch dass Fachkräfte bei der Einschätzung einzubeziehen sind.¹⁰⁴

Das Thüringer Schulgesetz¹⁰⁵ geht mit dem § 55a ThürSchulG einen Schritt weiter, welcher an den Aufbau des § 8a SGB VIII für die Dienste und Einrichtungen freier Träger erinnert. Eine konkrete Handlungskette beschreibt, dass die Schule bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls zur Abschätzung den schulpsychologischen Dienst oder andere Fachkräfte beteiligen soll. Bei der Beteiligung der Eltern ist jedoch Vorsicht geboten. Demnach soll abgeschätzt werden, ob dies den

101 Vgl. ebd. S. 101.

102 Vgl. ebd. S. 102.

103 § 42 „Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis“ des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005. (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV. NRW. 223).

104 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 103.

105 Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530).

Schutz des Schülers gefährden könnte. Liegen jedoch gewichtige Anhaltspunkte vor, muss die Schule das Jugendamt informieren. Die Schule soll sogar mit dem Jugendamt zusammenarbeiten und dessen eingeleitete Hilfen unterstützen.¹⁰⁶

Im Schulgesetz von Rheinland-Pfalz soll die Schule sogar auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken.¹⁰⁷ Andere Schulgesetze gehen noch etwas weiter. Die Schule soll die Eltern anhören, ohne einen Hinweis vom Gesetzgeber im Vorfeld abzuschätzen ob der Schutz des Schülers dadurch gefährdet würde.¹⁰⁸

Es zeigt sich eine recht bunte Palette von detaillierten Handlungsschritten bis zu flüchtigen Anweisungen, das Jugendamt zu informieren. Potenzial, in den einzelnen Schulgesetzen detaillierte Anweisung bei Kindeswohlgefährdung vorzugeben, ist noch vorhanden. Was hervorsteicht: Rine Beteiligung der SchülerInnen in Bezug auf Kinderschutz findet in den Schulgesetzen keine Erwähnung.

3.4.2 Handlungskette bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nach dem BKiSchG

Wo es in den Schulgesetzen eher unterschiedliche Standards gibt, schreibt das Kinderschutzgesetz des Bundes verbindliche Richtlinien für alle Bundesländer vor. Ein Schwerpunkt bildet hierbei das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“¹⁰⁹. Durch dieses werden sogenannte Berufsgeheimnisträger unter bestimmten Voraussetzungen zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verpflichtet. Darin heißt es: Neben anderen Berufsgruppen müssen LehrerInnen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten bei einer Gefährdung des Kindeswohls tätig werden.¹¹⁰ Demnach muss eine Lehrkraft, wenn sie Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bemerkt oder einen entsprechenden Verdacht hegt, handeln.

Allerdings kann es auch sein, dass sich ein Kind oder ein Jugendlicher vertrauensvoll an eine Lehrkraft wendet. Dies setzt ein sicheres und zuverlässiges Klima in der Schule voraus, sodass die SchülerInnen in die Lage versetzt werden, sich an die Lehrkraft zu wenden, wenn sie etwas bedrückt. Jenes Klima und die Beziehung

106 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 103.

107 Vgl. § 3 „Schülerinnen und Schüler“ des Schulgesetz (SchulG) von Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42).

108 Vgl. § 85 Abs. 3 und 4 „Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch“ des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209).

109 Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG).

110 Vgl. ebd.

zwischen LehrerInnen und SchülerInnen kann dazu beitragen, dass sich Kinder auch in Gefährdungslagen an sie wenden. In Hinsicht auf die Eltern gilt dieses Vertrauensverhältnis gegenüber ihrer Lebenssituation und die Bereitschaft zum Gespräch bei Sorgen ebenso.

Vorwiegend kommt es jedoch erst zum Handeln einer Lehrkraft, wenn sie einen begründeten oder zumeist vagen Verdacht hegt. Diesem muss sie dann nach § 4 Abs. 1 KKG¹¹¹ nachgehen. Wie eine Situation eingeschätzt wird, hängt besonders von der einzelnen Beurteilung einer Lehrkraft ab. Zudem sind Situationen, wo es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommt hochkomplex. Das bedeutet, die Lehrkraft befindet sich in einer Grauzone. Dementsprechend muss sie ein bestimmtes Wissen über die Dynamik und die Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung haben. Denn nur durch gewisse Kenntnisse auf diesem Gebiet kann sie Anzeichen feststellen und dokumentieren. Außerdem ist es erforderlich, dass LehrerInnen die wahrgenommenen Anzeichen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung fachlich einschätzen.¹¹²

Sinnvoll und ratsam ist es, die Abschätzung immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Es sollte eine ausgewählte Vertrauensperson hinzugezogen werden, um eigene Beobachtungen zu ordnen und die Vermutung ernst zu nehmen. Dies verhindert auch ein überstürztes Vorgehen und eine vielleicht voreilige Reaktion. Zur Einschätzung können VertrauenslehrerInnen und BeratungslehrerInnen, die das Kind aus dem Unterricht kennen, sowie die Schulleitung oder externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, welche eine spezielle Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes und dem Umgang mit Gefährdungslagen mitbringt. Zudem ist es wichtig, möglichst viele Informationen über das Kind zu sammeln.¹¹³

Neben der Bewertung der Gefährdung muss das Fachkräfteteam weitere Schritte festlegen. Wenn die Einschätzung auf eine Gefährdung hindeutet, ist sie verpflichtet Kontakt zu dem Kind aufzunehmen, und in einem vertraulichen Gespräch muss dann die Situation erörtert werden. Aus kindheitswissenschaftlicher Sicht wird ergänzt, dass das Kind oder der Jugendliche in dieser Situation zu beteiligen ist. Die Person welche das Gespräch führt, hat dem Kind aufzuzeigen, welche weiteren Schritte aus diesem Gespräch folgen, um mit ihm gemeinsam in seinem Interesse und Wohl nächste Handlungsschritte festzulegen.¹¹⁴

111 Vgl. ebd. § 4 Abs. 1 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

112 Vgl. Börner, Simone (2011): Beobachtung und Dokumentation bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung. In: Fischer, Jörg; u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 85.

113 Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 106.

114 Vgl. ebd.

Für eine weitere Einschätzung sollen die Personensorgeberechtigten einbezogen werden. Weiterhin sagt der Gesetzgeber: Der Lehrkraft gebührt, wenn sie den Bedarf für die Inanspruchnahme von Hilfen sieht, darauf hinzuwirken. Demnach kann die Elternbeteiligung vom Einbezug bei der Informationssammlung über die Beteiligung bei der Gefährdungsabschätzung bis zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen reichen. Thomas Buchholz macht jedoch deutlich, dass sich diese Formen der Elternbeteiligung in der Praxis vermischen werden. Wirkt eine Lehrkraft auf Hilfen hin, möge dies möglichst niedrigschwellig geschehen, etwa durch die Weitergabe von Kontaktadressen von Beratungsstellen. Ein Elterngespräch setzt generell ein hohes Maß an Gesprächsführungskompetenzen auf Seiten der LehrerInnen voraus. Prinzipiell muss bei einer Beteiligung der Eltern immer beachtet werden, ob der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird und ob dies in seinem Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, ist auf die Beteiligung der Eltern zu verzichten.¹¹⁵

Hält die Lehrkraft eine Einbeziehung des Jugendamtes für notwendig, da eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist diese befugt, die erforderlichen Daten dem Jugendamt mitzuteilen. Dies ist ebenso der Fall, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Die Sorgeberechtigten sind ebenfalls darüber zu informieren, sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Der Handlungsauftrag der Schule im Kinderschutz sieht neben der Einschätzung der Gefährdungslage und Information an das Jugendamt auch eine Zusammenarbeit vor. Durch eine gleichzeitige Förderung von Schule und Jugendhilfe kann das Kind oder der Jugendliche unterstützt werden.¹¹⁶ Dabei muss die erforderliche Elternarbeit zwischen den beiden Institutionen abgestimmt werden. Nur kooperativ abgestimmte Maßnahmen für einzelne SchülerInnen und ihren Eltern in individuellen Problemlagen versprechen eine gewisse Chance auf Erfolg.

4. Gelingende Kinderschutzkooperation von Jugendhilfe und Schule

Durch zunehmende schwierige Lebenslagen und komplexe Probleme von Kindern und Jugendlichen ist eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule für eine professionelle Bearbeitung ihrer Ziele unumgänglich. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass verschiedene Rechtsquellen, die eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule einfordern, bereits existieren. Daraus haben sich zwar auch vereinzelte Kooperationen im Kinderschutz gebildet, jedoch braucht ein institutionsübergreifender Kinderschutz Rahmenbedingungen, um gelingen zu können. Gerade in Situationen

¹¹⁵ Vgl. ebd. S. 106- 107.

¹¹⁶ Vgl. ebd. 107- 108.

bestehender oder drohender Kindeswohlgefährdung, welche oft spannungsgeladen und von hohem Zeitdruck geprägt sind, bedarf es klarer und einheitlicher Strukturen.

4.1 Kooperationsverpflichtung

Eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wird inhaltlich in mehreren Rechtsquellen nicht nur nahe gelegt, sondern auch eingefordert. Im bereits genannten BKiSchG fordert der Gesetzgeber eine stärkere Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren. Dabei werden explizit Institutionen wie die Jugendhilfe und die Schule angesprochen, um zusammenzuarbeiten und miteinander zu kooperieren. Für beide Institutionen ist dies jedoch nicht neu.

Der § 81 SGB VIII¹¹⁷ beinhaltet neben arbeitsfeldspezifischen Regelungen zur Kooperation für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit auch allgemeine Kooperationsverpflichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei verpflichtet er zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, wobei als erstes die Schule und Schulverwaltung als Kooperationspartner genannt werden. Diese festgeschriebene Kooperationsverpflichtung beinhaltet jedoch keine konkreten Merkmale zur Ausgestaltung.¹¹⁸ Desweiteren verpflichtet der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII im Jahr 2005, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dies gilt nicht nur für die Jugendämter, sondern auch Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit werden ebenso verpflichtet. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestrebungen im Bund haben auch Länder eigene Landesgesetze verabschiedet. Diese sehen eine stärkere Kooperation im Kinderschutz vor, und es wurden Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen geschlossen.¹¹⁹

Wie bei den schulgesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz sind auch die Regelungen zu Kooperationsverpflichtungen von Schule und öffentlicher Jugendhilfe in den Landesschulgesetzen unterschiedlich. Beispielsweise verpflichtet der § 35b SchulG¹²⁰ die sächsischen Schulen zu einer Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Einrichtungen. In welchen Bereichen kooperiert und wie dies inhaltlich ausgestaltet wird, bleibt jedoch offen. Daraus ergibt sich eine Vielzahl

117 § 81 SGB VIII „Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.

118 Vgl. Meiner, Christiane (2011): Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkenntnisse aus dem Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. In: Fischer, Jörg; u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 225.

119 Vgl. Meysen, Thomas u.a. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. A.a.O., S. 32- 33.

120 § 35b „Zusammenarbeit“ des *Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15, S. 298, Fsn-Nr.: 710-1). Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010.

unterschiedlicher Vorstellungen und Einzellkooperationen; zudem weisen diese kaum verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit auf.¹²¹

Bei den bereits bestehenden Kooperationen handelt es sich zumeist um Themen wie den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule; Nutzung von Einrichtungen oder Angeboten der Jugendhilfe durch die Schule; Gestaltung ganztätiger Bildung, Erziehung und Betreuung oder die Schulsozialarbeit als intensivste Form der Kooperation, wo Angebote der Jugendhilfe im Schulalltag verankert sind. Die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung sowie im späteren Hilfeprozess war bereits vor der Einführung des BKiSchG ein Teil der nur vereinzelt stattfindenden Kooperation.¹²²

Bei jeder Kooperation sind jedoch ein gemeinsames Verständnis und verbindliche Strukturen wichtig, wie dies ausgestaltet werden kann wird folgend erläutert.

4.2 Kooperation im Kinderschutz

Durch die gesetzlichen Verabschiedungen im Bund wird deutlich, dass es, um den Kinderschutz zu verbessern, nicht ohne das Leitprinzip „Kooperation“ geht. Jedoch steckt ein langer Entwicklungsprozess hinter diesem Wort, bis davon gesprochen werden darf. Verstanden wird Kooperation als eine Verfolgung von homogenen oder überschneidenden Zielen der Beteiligten. Beispielsweise ist im Kinderschutz das Ziel, das Wohl des Kindes zu sichern und zu fördern. Dies setzt von den beteiligten Institutionen ein klares und differenziertes Verständnis der fallbezogenen und fallunabhängigen Arbeit voraus. Desweiteren muss Klarheit über die Begrifflichkeiten wie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung herrschen.¹²³ Für eine wirksame Kooperation im Kontext von Kindeswohlgefährdung ist außerdem Voraussetzung, dass der eigene Zuständigkeitsbereich klar und abzugrenzen ist. Hierdurch muss, damit das Kindeswohl nicht auf der Strecke zwischen den Institutionen versinkt, über die eigene Zuständigkeit hinaus auf PartnerInnen anderer Professionen zugegangen werden. Denn der Zweck einer Kooperation im Kinderschutz ist es, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht verloren geht bzw. es erst gar nicht dazu kommt. Jedoch ist dies nur möglich, wenn die Kooperationspartner auch den Verantwortungsbereich, die

121 Vgl. Meiner, Christiane (2011): Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkenntnisse aus dem Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. In: Fischer, Jörg; u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 225.

122 Vgl. Balnis, Peter; Demmer, Marianne; Rademacker, Hermann (2005): Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Frankfurt am Main. S. 7- 8.

123 Vgl. Krieger, Wolfgang (2006): Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung? Kapitel 106. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). A.a.O., S. 106-1.

Kompetenzen sowie die Möglichkeiten und Grenzen ihrer PartnerInnen kennen und respektieren.¹²⁴

Eine Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird allerdings durch die getrennte Entwicklung im Bereich der Aufgabenverteilung erschwert, denn sie gehören verschiedenen Berufskulturen an, die sich dadurch auch unterschiedliche Arbeitsweisen angeeignet haben. Zur Verbesserung des Schutzes der Kinder fanden zwar vor dem BKiSchG vereinzelt Zusammenarbeiten zwischen den beiden Institutionen statt.¹²⁵ Jedoch hat der Dritte sächsische Kinder- und Jugendbericht herausgestellt, dass diese Kooperationen zumeist auf die Bereitschaft der Mitarbeiter des Jugendamtes angewiesen waren.¹²⁶ Auch bestand für über die Hälfte der Kooperationen keine Vereinbarung.¹²⁷ Für die fallbezogene Zusammenarbeit sind aber vereinbarte Regeln Voraussetzung, um diese gelingend zu gestalten.¹²⁸

Auf der anderen Seite muss jedoch betrachtet werden, dass eine Kooperation nur erfolgreich sein kann, wenn sie einen positiven Nebeneffekt sowie eine Entlastung und bessere Arbeitserfolge für die Beteiligten mit sich bringt. Um dies zu erreichen, müssen die Strukturen, Zwänge und der Arbeitsauftrag der Partner transparent sowie wechselseitig beachtet werden. Es wird offensichtlich, dass ein kooperativer Umgang besonders soziale Kompetenzen wie Achtung, Verlässlichkeit, Offenheit und Verbindlichkeit fordert. Desweiteren braucht es Erreichbarkeit, Transparenz, gegenseitige Kontrolle sowie klare Absprachen und eine positive Fehlerkultur.¹²⁹

Es bedarf somit einer stufenweisen Entwicklung um gemeinsame Ziele zu vereinbaren und inhaltlich auszugestalten, wobei die jeweiligen Funktionen der Partner eindeutig geklärt sein müssen. Gewissermaßen kann eine Zusammenarbeit zwischen dem System Jugendhilfe und Schule nur durch eine grundlegende Kooperationsvereinbarung gelingen.¹³⁰

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 110.

126 Vgl. Meiner, Christiane (2011): Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkenntnisse aus dem Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. In: Fischer, Jörg; u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 239.

127 Vgl. ebd.S. 236.

128 Vgl. ebd.S. 239.

129 Vgl. ebd. S. 106-2.

130 Vgl. ebd. S.106-3.

4.3 Bestandteile einer Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung ist ein Aushandlungsprozess, der sich durch mehrere Arbeitsstufen aufbaut. Zunächst ist es sinnvoll, ein Gremium aus Vertretern der beteiligten Institutionen zu bilden. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Professionen ist auf das Thema Kinderschutz eine multiprofessionelle Sicht gewährleistet, um die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligten zu berücksichtigen. Vorteilhaft ist weiterhin, dass sich Gremien im Kinderschutz aus sozialpädagogischen Fachkräften und LehrerInnen zusammensetzen und nicht aus Personen der Führung und Leitung. Erfahrungsgemäß arbeiten später genau diese Fachkräfte, welche an der Basis sitzen, mit den ausgearbeiteten Inhalten der Vereinbarung. Desweiteren sollte ein Koordinator, der mit der Vernetzung und Begleitung des Prozesses beauftragt ist, initiiert werden. Denn eine Kooperation ist mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, deren Komplexität in Bezug auf Planung, Begleitung und Evaluation nicht zu unterschätzen ist.¹³¹

Für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Praxis bedarf es in einer Kooperationsvereinbarung bestimmter Inhalte, die notwendig sind, um Sicherheit für das Vorgehen bei einem Verdacht sowie für die allgemeine Kooperation zu schaffen. Im Folgenden werden Bausteine einer Kooperationsvereinbarung auf Grundlage von Sigrid A. Bathke¹³² vorgestellt, welche ihre Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung und Untersuchung von Modellprojekten zur Verbesserung des Kinderschutzes zieht. Sie merkt an, dass dies keine endgültige Darstellung sei und in der Praxis die Bausteine individuell an die Rahmenbedingungen der Kommune sowie den Bedürfnissen der Kooperationspartner angepasst werden müssen.¹³³

Nachdem die Rahmenbedingungen geschaffen wurden, geht es an den Inhalt der Vereinbarung. Zunächst ist es von Bedeutung, den Gegenstand und die Begriffe zu bestimmen. Allerdings sollte eine Vereinbarung nicht nur auf die Benennung von Rechtsgrundlagen aufbauen, da diese auch teilweise individuell ausgelegt werden können. Die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“, die für eine Vereinbarung im Kinderschutz maßgeblich sind, müssen geklärt werden. Es ist wichtig, einen Konsens zu finden, da es bereits in der Praxis bei der Auslegung dieser Begriffe zu Missverständnissen kommt.¹³⁴ Ein weiterer

131 Vgl. Bathke, Sigrid A. (2011): Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 208- 209.

132 Vgl. ebd.

133 Vgl. ebd. S. 207- 208.

134 Vgl. ebd. S. 213.

Punkt, der geklärt werden sollte, sind die Indikatoren und gewichtige Anhaltspunkte, welche auf eine Gefährdung des Wohles hindeuten. So kann eine Liste über Indikatoren für die Lehrkräfte eine gute Strukturierung für Beobachtungen und Wahrnehmungen bieten. Derartige Instrumente müssen jedoch an die jeweilige Zielgruppe angepasst werden, da LehrerInnen nur einen gewissen Einblick in die Lebenswelt ihrer SchülerInnen haben. So können sie auch nur bestimmte Veränderungen oder Auffälligkeiten wahrnehmen und deuten. Bevor eine Indikatorenliste erstellt wird, sollte diese somit an den jeweiligen Bedarf angepasst werden. Hierbei wird deutlich, dass es durch die Jugendhilfe als erfahrene Institution im Kinderschutz gewisser Erklärungen und Hilfestellungen bedarf, um die Schule als Kooperationspartner mit einzubeziehen. Falls Indikatoren nicht geklärt sind, kann es zu Fehldeutungen und so zu Irrtümern innerhalb der Kooperationspartner kommen. Dies führt zwangsläufig zur Frustration.¹³⁵ Allerdings gibt es einige Kommunen, wie die Stadt Nürnberg, die bereits Indikatorenlisten entwickelt haben. Hier werden vor allem Beobachtungsmöglichkeiten in der Schule und im Unterricht in den Blick genommen. Berücksichtigt werden das Lernverhalten, die schulischen Leistungen, Sozialverhalten, die Stimmungslage sowie die Vermeidung von Situationen im schulischen Kontext.¹³⁶

Aus der Liste möglicher Indikatoren ergeben sich konkrete Schwellenwerte und Reaktionsketten. Diese sind bei einer institutionsübergreifenden Vereinbarung unentbehrlich. Unter Schwellenwerten werden Grenzen verstanden, zum Beispiel ab wann eine bestimmte Fehlzahl von unentschuldigtem Tagen eines Schülers bedenklich ist, dies gilt besonders im Fall der fehlenden Kooperation der Eltern, und es kann zu subjektiven Einschätzungen führen. Deswegen ist eine Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern so wichtig. Bei einer Festlegung von Schwellenwerten bedarf es in diesem Zuge dann einer Reaktionskette, wie damit umgegangen werden soll. Es geht darum, möglichst detaillierte Handlungsschritte zu formulieren und festzulegen, welche mit einer Überschreitung der Grenzen einzuleiten sind. Ebenfalls müssen bestimmte Personen benannt werden, die an dem Handlungsprozess bei einer Gefährdung des Kindeswohls beteiligt werden, wie die Schulleitung oder eine erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Eine konkrete Benennung der Funktionsträger und deren Aufgabe ist für die spätere Übersetzung in die Praxis wichtig. Wenn jeder weiß, wie er vorgehen muss und ab wann er vom Kooperationspartner was erwarten darf, erhöht dies letztlich auch das Vertrauen zu einander.¹³⁷

¹³⁵ Vgl. ebd. S. 213- 214.

¹³⁶ Vgl. Steinkirchner, Gerda; Blendinger, Andrea; Lenker, Gerhard (2009): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule. Jugendamt der Stadt Nürnberg.

¹³⁷ Vgl. Bathke, Sigrid A. (2011): Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 214- 217.

Besonders aus kindheitswissenschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, dass die Kinder und Jugendlichen in den Prozess einzubeziehen sind. Dies sollte ausdrücklich in der Vereinbarung festgehalten werden. LehrerInnen und pädagogische Fachkräfte an Schulen haben gegenüber Fachkräften im Jugendamt ein besonderes Verhältnis gegenüber ihren SchülerInnen und deren Eltern. Dieses Vertrauensverhältnis sollte als Ressource genutzt werden, um gemeinsam mit den Beteiligten an Lösungen zu arbeiten. Weiterhin werden der Schule gewisse Kompetenzen sowie Eigenverantwortlichkeit als Partner im Kinderschutz zugesprochen. Dementsprechend wird der Neigung des frühzeitigen Weitergebens von Wahrnehmungen entgegengewirkt. Dadurch hat das Jugendamt die Gewissheit, dass alle Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft wurden und weitere Hilfen nun notwendig sind.¹³⁸

Die bereits erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“ oder „gewichtige Anhaltspunkte“, die zumeist aus der Arbeit der Jugendhilfe stammen, müssen nicht nur in Vereinbarungen geklärt sein. Auch müssen diese dann in Fortbildungen und Informationsveranstaltungen vermittelt werden, um effektiv einer rein subjektiven Herangehensweise entgegenzuwirken.¹³⁹

Wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarung auch in der Praxis als eine Handreichung dienen soll, so muss klar sein, wer die konkreten Ansprechpartner sowie Kontaktdaten und weitere Institutionen und Ansprechpartner sind. Dies kann in Form von graphischen Darstellungen mit dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich jeder Person erfolgen. Da dies für andere Professionen besser nachvollziehbar ist, sollten ebenfalls die Verfahrensweisen der öffentlichen Jugendhilfe dargestellt werden. Derartige Daten müssen ständig gepflegt und auf den aktuellsten Stand bei personellen oder strukturellen Veränderungen gebracht werden.¹⁴⁰

Was zumeist nicht bedacht wird ist die anonyme Beratung der Lehrkräfte. Besteht jedoch die Absicht, dass die Schule eigene Abläufe entwickeln soll, muss ihr diese Möglichkeit eingeräumt werden. Der Zweck ist, sich über die Gefährdungsaspekte und die dadurch entstandenen Fragen zu informieren, um einen Überblick und Sicherheit für das eigene Handeln zu verschaffen.¹⁴¹ Eine weitere Unterstützungsmöglichkeit bietet das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“¹⁴² oder das Angebot der Fallberatung durch das Jugendamt.¹⁴³

138 Vgl. ebd. S. 217- 218.

139 Vgl. ebd. S. 218.

140 Vgl. ebd. S. 218- 219.

141 Vgl. ebd. S. 219.

142 Siehe dazu § 8a Abs. 2 SGB VIII.

143 Vgl. Bathke, Sigrid A. (2011): Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 219.

Eine wirksame Kooperation bedarf neben konkret festgesetzten Verfahrensschritten auch Fragen zur Informationsübermittlung, zur Dokumentation sowie zum Datenschutz. Eine einheitliche Form der Datenweitergabe erleichtert die Informationsübermittlung bei der Meldung an das Jugendamt und an die Schule. Gleichzeitig dienen Beobachtungsbögen oder Meldebögen der Dokumentation und sichern das eigene Handeln ab.¹⁴⁴

Damit eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule effektiv und lebendig ist, erfordert es in regelmäßigen Abständen einer Evaluation. Dies kann einmal jährlich zu einer gemeinsamen Bewertung einzelner Fälle und der Zusammenarbeit sein. Das Ziel ist es, die Kooperationsvereinbarung nach der Praxisphase zu modifizieren und neu zu justieren. Darüber hinaus gehört es auch, Fehlermanagement systematisch und offen zu betreiben. Hierzu braucht es eine positive Fehlerkultur. Nur so kann das System lernen und den Kinderschutz verbessern.¹⁴⁵

5. Perspektiven des Kinderschutzes zwischen Jugendhilfe und Schule

Aufgrund gesetzlicher Verankerungen, mit konkreten Vorschriften und eigenständiger Zuständigkeit kommt eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zumeist über Einzelfälle zustande. Kooperation wird immer nur dann relevant, wenn Problemlagen oder Handlungsansätze, mit denen sich die örtliche Jugendhilfe befasst, einen Bezug zur Schule aufweisen, oder wenn eine Schule einen konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der örtlichen Jugendhilfe mitteilt. Jedoch eröffnen sich durch die Ausweitung des Schutzauftrages auf die Schule weitere Perspektiven für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz. Durch den gemeinsamen Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, besteht die Chance, Modelle und Konzepte fallunabhängig zu entwickeln. Denn um Kinderschutz ganzheitlich zwischen Jugendhilfe und Schule auszugestalten, bedarf es neben der Intervention in Gefahrensituation und der Abstimmung im Hilfeprozess auch der Prävention.¹⁴⁶

Jörg Fischer hat festgestellt, dass sich Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe meist nur auf das unmittelbare schulische Umfeld erstrecken. Die weitere räumliche

¹⁴⁴ Vgl. ebd. S.220.

¹⁴⁵ Vgl. ebd. S. 220- 221.

¹⁴⁶ Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 110.

Umgebung von Kindern und Jugendlichen wird nicht einbezogen.¹⁴⁷ Erfahrungen machen jedoch deutlich: Eine Kooperation zwischen den beiden Institutionen braucht die sozialräumliche Öffnung für eine wirksame Zusammenarbeit. Es geht darum, auf die Probleme von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil einzugehen und diese nicht nur als „SchülerInnen“ oder als „Klientel“ zu betrachten. Die Rahmenbedingung für eine Öffnung von Schule und Jugendhilfe bildet die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, der Stadtteil und die Gemeinde. Für die Schule bedeutet sozialräumliches Denken das Interesse für das soziale Leben der Kinder und den Jugendlichen außerhalb von Schule zu entwickeln. Dabei muss die Jugendhilfe die Schule als Lebensort von Kindern und Jugendlichen begreifen, denn nur so kann eine Kooperation gelingen. Im Kontext der Zusammenarbeit wird auch der Ausbau von Ganztagschulen gefordert, sowie der Ausbau von Projekten der Schulsozialarbeit.¹⁴⁸

Ein möglicher nächster Schritt wäre, wenn das örtliche Jugendamt regelmäßige Sprechstunden in der Schule anbietet. Der Zugang für alle SchülerInnen, deren Eltern und LehrerInnen zu Hilfen würde so erleichtert, und sie könnten sich in ihrer gewohnten Umgebung beraten lassen. Im Gegenzug erhält die örtliche Jugendhilfe Zugang zur Lebenswelt der Adressaten.¹⁴⁹ Hierbei kann Beratung für alltägliche Lebensprobleme der SchülerInnen und ihren Familien angeboten werden wie:

- Trennung und Scheidung;
- Schulprobleme;
- Straffälligkeit von Jugendlichen;
- Überforderungen der Eltern;
- Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsprobleme von Kindern;
- Erziehungsprobleme.

Außerdem besteht die Chance, dass bestehende Barrieren gegenüber der Inanspruchnahme von Hilfen abgebaut werden können. Dieses niedrigschwellige Angebot ermöglicht gerade im präventiven Kinderschutz, dass Familien in schwierigen Situationen frühzeitig erreicht werden und ihnen so Hilfen angeboten werden können.¹⁵⁰ Dies besagt auch der § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Er weist darauf hin, dass beim Finden geeigneter Hilfen das engere soziale Umfeld des Kindes einzubeziehen ist.

¹⁴⁷ Vgl. Fischer, Jörg (2011): Lokale Bildungslandschaft als Instrument eines vernetzt kooperierenden Kinderschutzes. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 293.

¹⁴⁸ Vgl. Deinet, Ulrich (2001): Gemeinsame Fortbildungen zwischen Jugendhilfe und Schule. o.O. S. 1.

¹⁴⁹ Vgl. Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S.111.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

Jörg Fischer sieht Kinderschutz nur als einen Teil der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, denn es gibt noch eine Vielzahl anderer Themen, die bearbeitet werden müssen. Entwicklungsfelder wären der Umgang mit Kindern, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, die Stärkung von Unterstützungsangeboten für Kinder mit Migrationshintergrund und die flächendeckende Etablierung der Schulsozialarbeit. Meist finden Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule nur vereinzelt statt. Es braucht für die ganzheitliche Wirkung jedoch eine Vernetzung dieser. So schlägt Jörg Fischer für eine Vernetzung vor Ort den Ansatz der lokalen Bildungslandschaft vor. Denn der Auftrag zu bilden, liegt nicht mehr nur auf Seiten der Schule. Bildungsprozesse finden auch aus Eigenaktivität außerhalb der Schule in der Familie, in Peers, im Kindergarten statt, aber auch andere Bestandteile der Jugendhilfe stellen Bildungsorte dar. Diese Bildungsangebote müssen in einem System von Bildung, Betreuung und Erziehung zusammengeführt werden. Hierbei werden in der gemeinsamen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen unter der Anerkennung der Eigenständigkeit der Systeme einheitliche und ergänzende Angebote und Leistungen abgestimmt.¹⁵¹

Für die Jugendhilfe ergibt sich ein Bildungsauftrag, um Kinder in ihrer Persönlichkeitsbildung zu fördern und zu stärken.

Auf der anderen Seite versteht sich Schule nicht mehr nur als Ort des Wissenserwerbs. Schule wird zu einem Ort, an dem Kinder eine ganzheitlich Erziehungs- und Betreuungsförderung, Hilfen und Schutz bei ihrem Prozess des individuellen Aufwachsens erfahren.¹⁵²

Mit Blick auf den Kinderschutz erhält die Schule eine erweiterte Verantwortung für den Schutz ihrer SchülerInnen. Es muss geschaut werden, wie diese Kinder, die Jugendlichen und deren Eltern gefördert werden können, um die Erziehungsverantwortung und -kompetenz sowie die Resilienz von Kindern zu stärken. Daneben muss hinterfragt werden, wie die Schule Kinder mit besonderem Hilfebedarf eigenverantwortlich oder in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Rahmen der erzieherischen Hilfen unterstützen kann.¹⁵³

Schule muss in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ganz individuelle Voraussetzungen für das Lernen unter dem Aspekt des Kinderschutzes hinterfragen. Innerhalb der lokalen Bildungslandschaft ist es möglich, die jeweiligen Verantwortungsbereiche zu stärken und systematisch mit anderen Angeboten zu vernetzen. Ziel ist unter anderem, die Angebote an den verschiedenartigen

151 Vgl. Fischer, Jörg (2011): Lokale Bildungslandschaft als Instrument eines vernetzt kooperierenden Kinderschutzes. In: Fischer, Jörg u.a. (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. A.a.O., S. 299.

152 Vgl. ebd. S. 300.

153 Vgl. ebd.

Lebenswelten im Sozialraum auszurichten.¹⁵⁴ Die lokalen Angebote werden dabei auf die Bedingungen des Aufwachsens der Kinder abgestimmt. Vorhandene Reaktionsstrukturen bei Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung bleiben dadurch bestehen. Diese werden jedoch erweitert um ein interinstitutionelles Vorwarnsystem sowie eine niedrighschwellig angelegte Präventionskette.¹⁵⁵

6. Fazit

Diese Bachelorarbeit hat deutlich gemacht, was der Titel dieser Arbeit offen ließ, zu beschreiben, was es heißt, „Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule“ auszugestalten. Es ist eine Chance und zugleich auch Herausforderung. Es nutzt eine multiprofessionelle Sicht von Lehr- und Fachkräften, um Gefährdungssituationen aus dem sozialen Umfeld von SchülerInnen rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Ziel dieser Bachelorarbeit war aufzuzeigen, wie eine Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule durch einen gesetzlich definierten Rahmen der Handlungsmöglichkeiten gelingend ausgestaltet werden kann. Die Einführung zu dem Thema Kindeswohlgefährdung machte zum einen deutlich, wie komplex und sensibel dieses Thema ist. Denn zwischen den Institutionen befindet sich das Wohl des Kindes, welches es wiederherzustellen oder zu sichern gilt. Zum anderen hat sich gezeigt, wie wichtig eine ganzheitliche Sicht auf Kindeswohlgefährdung ist und der Beteiligung des Kindes bedarf. Ferner hat die Darstellung des Spannungsfeldes zwischen Elternrecht, Kindeswohl, staatlichem Wächteramt und schulischem Erziehungsrecht aufgezeigt, dass ein Eingreifen in die elterliche Sorge sinnvollerweise, nach dem BKiSchG, weiterhin dem Familiengericht und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Jugendämtern obliegt. Kinderschutz braucht diesen gesetzlichen Rahmen, um eine strukturierte und nachvollziehbare Vorgehensweise zu ermöglichen. Ebenso haben die Erläuterungen zum Schutzauftrag von Jugendhilfe und Schule den Handlungsrahmen, bei einem Verdacht auf oder einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, aufgezeigt. Durch diese konkreten Verfahrensschritte wird versucht, im Sinne der unbestimmten Rechtsbegriffe gewisse Standards festzulegen.

In diesem rechtmäßig festgeschriebenen Prozess war ein weiteres Anliegen dieser Bachelorarbeit, die Beteiligung des Kindes in den Blick zuzunehmen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass es in den Gesetzlichkeiten des BKiSchG weiterhin an einer

¹⁵⁴ Vgl. ebd. S. 302.

¹⁵⁵ Vgl. ebd. S. 303.

Beteiligung des Kindes in dem Prozess der Gefährdungsabschätzung fehlt. Das bedeutet, eine individuelle Rechtsposition von Kindern wird nicht geschaffen. Jenes machte auch der Blick in die Schulgesetze deutlich. Dies hat zur Folge, dass sich meine Erkenntnis aus dem zweiten Kapitel nicht in den Gesetzlichkeiten widerspiegelt. Nach einer ersten Betrachtung vermag man wohl zu äußern, dass unzureichende gesetzliche Verankerungen für die Beteiligung des Kindes im Kinderschutz vorhanden sind. Jedoch sollte berücksichtigt werden, dass nicht jede Situation die volle Beteiligung des Kindes zulässt. So bleibt eine individuelle Anpassung an den jeweiligen Fall bestehen. Hierbei braucht es die Feinfühligkeit und die Qualifikation der Lehrkräfte, solche Situationen objektiv einzuschätzen zu können. Da Kinderschutz nicht zu ihrer Kernaufgabe gehört, hat sich bereits eine Welle an unterschiedlichsten Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes abgezeichnet. Diese Qualifikation ist notwendig, um ihren Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für ihr Wohl wahrnehmen zu können.

In der Einleitung dieser Bachelorarbeit wurde darauf hingewiesen, dass sich eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz noch entwickeln und weiter ausgestalten muss. Zwar gab es in einzelnen Kommunen vor dem BKiSchG bereits Kooperationen zum Schutz der Kinder zwischen den beiden Institutionen, jedoch liegen dazu noch zu wenige Erkenntnisse vor. Dies liegt unter anderem an der Aktualität dieses Themas und der doch noch recht zeitnahen Inkraftsetzung des BKiSchG. Es fehlt daher auch noch an hinreichender Erfahrung und Erkenntnis aus Evaluationen von Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz. Für eine Verbesserung der Qualität des Kinderschutzes ist es jedoch notwendig, Probleme und Erfolge darzulegen.

Nun war mein Ziel aufzuzeigen, wie eine gelingende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ausgestaltet werden kann. Da unzureichende Erkenntnisse aus der Praxis vorlagen, stieß ich an einen ganz grundlegenden Kern, was eine Kooperation braucht. Dies ist eine festgeschriebene Vereinbarung! Gemeinsam muss ein Konsens gefunden werden, um eine Kooperation auszugestalten. Die Gesetzlichkeiten geben dabei nur einen Rahmen vor, um unter anderem das Elterrecht zu wahren. Es wurde aufgezeigt, wie an eine Kooperation herangegangen werden sollte, und es wurden elementare Bausteine einer Kooperationsvereinbarung erläutert. In der Praxis bedarf es hierbei eines vermehrten Austausches mit anderen Kommunen, um voneinander zu lernen und bereits bestehende Modelle anderer Regionen als Vorbild zu nehmen. Doch eine Kooperation lebt nicht nur von einer Vereinbarung, denn erst durch das Engagement und die Bereitschaft der Beteiligten kann sie gelingen. In welcher Form

und Intensität Kooperationen in den Kommunen stattfinden, hängt jedoch auch von personellen und finanziellen Ressourcen dieser ab.

Beide Institutionen müssen nun lernen, ihre Leistungen aufeinander abzustimmen und Konzepte zur Zusammenarbeit entwickeln, um Kinder präventiv und interventiv vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Der perspektivische Blick hat dabei aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt. Wie sich der Kinderschutz in diesem Bereich noch entwickelt und welche Verfahrensstandards zwischen den Institutionen festgelegt werden, wird sich noch zeigen. Das Ziel ist jedoch, dass kein Kind mehr unter den Augen von Schule und Jugendhilfe in seinem Wohl gefährdet werden sollte.

Literaturverzeichnis

Bücher und Zeitschriften

- Bathke, Sigrid A. (2011): Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule
In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 207- 222.
- Behlert, Wolfgang (2011): Schulisches Erziehungsrecht und Verantwortung für das Kindeswohl
In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 65-76.
- Brazelton, T. Berry; Greenspan, Stanley I. (2002): *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein* (2. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Buchholz, Thomas (2011a): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe
In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 93-15.
- Buchholz, Thomas (2011b): Präventiver Kinderschutz durch Stärkung von Schutzfaktoren. Zur Resilienzförderung in Schulen
In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 319-340.
- Börner, Simone (2011): Beobachtung und Dokumentation bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung
In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 83-91.
- Deegener, Günther (2011a): Ausmaße und Ursachen von Kindeswohlgefährdung bei Kindern im schulpflichtigen Alter. In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35-62.
- Deegener, Günther; Körner Wilhelm (2011b): Risiko- und Schutzfaktoren – Grundlagen und Gegenstand psychologischer, medizinischer und sozialpädagogischer Diagnostik im Kinderschutz. In: Körner, Wilhelm; Deegener Günther (Hrsg.). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S. 201- 250.
- Dettenborn, Harry (2010): *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. (3. überarbeitete Auflage). München und Basel: Ernst Reinhardt.
- Fischer, Jörg (2011): Lokale Bildungslandschaft als Instrument eines vernetzt kooperierenden Kinderschutzes. In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 289-308.

- Herrmann, Bernd (2011): Medizinische Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung. In: Körner, Wilhelm; Deegener Günther (Hrsg.). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S.392-416.
- Kindler, Heinz (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Kapitel 4. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Krieger, Wolfgang(2006): Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung? Kapitel 106. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Maihorn, Christine; Ellesat, Peter (2009): *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen* (10. Überarbeitete und erweiterte Auflage). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.
- Maywald, Jörg (2011): *Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln*. In: Kindergarten heute. Freiburg: Herder.
- Maywald, Jörg (2009): Zum Begriff des Kindeswohls. Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.): *IzKK Nachrichten 1/2009: UN Kinderrechtskonvention - Impulse für den Kinderschutz*. München: Deutsches Jugendinstitut. S. 16-20.
- Meiner, Christiane (2011): Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkenntnisse aus dem Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.223- 241.
- Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Meysen, Thomas (2006a): Welche Formen einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge sind bekannt? Kapitel 9. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Meysen, Thomas (2006b): Was ist unter einem unverschuldeten Versagen von Eltern zu verstehen? Kapitel 10. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Meysen, Thomas (2006c): Was ist unter einem unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte zu verstehen? Kapitel 11. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2009): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe* (6., vollständig überarbeitete Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Schader, Heike (Hrsg.) (2012): *Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Schone, Reinhold (2008): Frühe Kindheit in der Jugendhilfe - Präventive Anforderungen und Kinderschutz. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M. (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (2., durchgesehene Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 52-65.

Seithe, Mechthild (2001): *Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung: Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl*. Opladen: Leske + Budrich.

Internetquellen

Balnis Peter; Demmer, Marianne; Rademacker, Hermann (2005): *Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Frankfurt am Main. Online Verfügbar unter: URL: http://www.gew.de/Binaries/Binary28112/Broschuere_Schule-Juhi.pdf [PDF-Datei]. (Zugriff am 23.08.2012).

Deinet, Ulrich (2001): Gemeinsame Fortbildungen zwischen Jugendhilfe und Schule. o.O. Online Verfügbar unter: URL: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/koop_jugendhilfe_schule/koop_jugendhilfe_schule_mat/1003752372_1/TEMP. (Zugriff am 23.08.2012).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (13.07.2011): *Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Vorläufige Schutzmaßnahmen*. Wiesbaden. Online Verfügbar unter: URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/Schutzmassnahmen.html> (Zugriff am 11.06.2012).

Steinkirchner, Gerda; Blendinger, Andrea; Lenker, Gerhard (2009): *Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule*. Jugendamt der Stadt Nürnberg. Online Verfügbar unter: http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/kinderschutz_arbeitshilfe_schule.pdf [PDF-Datei]. (Zugriff am 23.08.2012).

Zermatten, Jean (2010): *The Best Interests of the Child. Literal Analysis, Function and Implementation*. (S. 6) Online Verfügbar unter: URL: http://www.childsrightrights.org/html/documents/wr/wr_best_interest_child09.pdf [PDF-Datei]. (Zugriff am 29.08.2012).

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf> [PDF-Datei]. (Zugriff am 24.07.12).

- Deutscher Bundestag: Drucksache 17/6256 vom 22.06.2011. Online Verfügbar unter:
URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf> [PDF-Datei].
(Zugriff am 24.07.12)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist. Online Verfügbar unter: URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (Zugriff am 21.07.2012).
- Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) Vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210). Online Verfügbar unter: URL: http://sl.juris.de/cqi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_rahmen.html (Zugriff am 21.07.2012).
- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188). Online Verfügbar unter: URL: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html> (Zugriff am 21.07.2012).
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975). Online Verfügbar unter: URL: http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Kinderschutzg/bgbl1112975.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 21.07.2012).
- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG). Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 19.06.2009 (GVBl. S. 379). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9201213936384&jlink=a1> (Zugriff am 26.08.12).
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (*Schulgesetz NRW* – SchulG) vom 15. Februar 2005. (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV. NRW. 223). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf> [PDF-Datei]. (Zugriff am 26.08.12).
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 Fsn-Nr.: 710-1). Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010. Online Verfügbar unter: URL: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=2291113891169> (Zugriff am 23.08.2012).
- Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Zugriff am 26.08.12).
- Schulgesetz für Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42). Online Verfügbar unter: URL: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+RP&psml=bsrlpprod.psml> (Zugriff am 26.08.12).

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A201-Organisation/Publikation/pdf/Sozialgesetzbuch-Achtes-Buch-SGB-VIII.pdf> [PDF-Datei]. (Zugriff am 26.08.12).
- Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553). Online Verfügbar unter: URL: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/wissenschaft/gvbl14_2008.pdf [PDF-Datei]. (Zugriff am 26.08.12).
- Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556). Online Verfügbar unter: URL: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/wissenschaft/gvbl14_2008.pdf [PDF-Datei]. (Zugriff am 26.08.12).
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/gesetze/schulgesetz/content.html> (Zugriff am 26.08.12).
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 99). Online Verfügbar unter: URL: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> [PDF-Datei]. (Zugriff am 26.08.12).

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und ausschließlich unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Informationen und Inhalte sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde noch keiner anderen Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Colette Voitel

Stendal, den 05.09.2012